

Müller-Boré & Partner
Patentanwälte Rechtsanwälte

MB&P

Müller-Boré & Partner Grafinger Straße 2 D-81671 München

Landgericht München I
Lenbachplatz 7

80316 München

Müller-Boré & Partner
Grafinger Straße 2
D-81671 München

Tel +49-(0)89/490 57-0
Tel +49-(0)700/MBPIPLAW
Fax +49-(0)89/450 67 450 (III)
Fax +49-(0)89/490 57 10 (III)

e-mail: mbp@mueller-bore.de

<http://www.mueller-bore.de>

VAT-No.: DE811262789

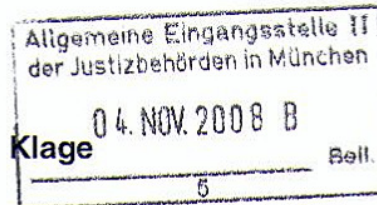
St.-Nr.: 626/25607

Patentanwälte
European Patent Attorneys
European Trademark Attorneys
European Design Attorneys

Dr. W. Müller-Boré (1927-1975)
Andreas Rutetzki, Dipl.-Ing.
Dr. Ernst Rucker, Dipl.-Chem.
Dr. Ralf Perrey, Dipl.-Chem.
Dr. Daniele Schiuma, Dipl.-Phys.
Dr. Joachim Hock, Dipl.-Chem.
Dr. Carsten Rocke, Dipl.-Phys.
Andrea Müller-Nagy, Dipl.-Ing.
Dr. Hendrik Ehlich, Dipl.-Chem.
Christian Haydn, Dipl.-Phys.

Rechtsanwälte
Susanne Möbus
Thorsten Koerl

Unser Zeichen: ZWTAF006 - wz / ko



04. November 2008

des **Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V.**, vertreten durch den Vorstand Gerd Häuser, Jochen Brühl, Hans Mengerlinghaus, Willy Wagenblast und Gerhard Hampl, Französische Str. 13, 10117 Berlin

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigte: Patent- und Rechtsanwälte Müller-Boré & Partner,
Grafinger Straße 2, 81671 München

gegen

den Verein **Kindertafel-Glockenbach e.V.**, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Ulrich Ludwig, Thalkirchner Str. 88, 80337 München

- Beklagte -

wegen Unterlassung u.a.

Streitwert: vorläufig geschätzt € 50.000,00
Ein Verrechnungsscheck für die Gerichtskosten in Höhe von € 1.368,00 liegt bei.

Im Namen und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage gegen die Beklagte und bitten um Anberaumung eines baldigen Termins zur mündlichen Verhandlung, in dem wir die folgenden Anträge stellen werden:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, diese im Fall der Beklagten zu vollziehen an ihren Vorstandsmitgliedern, zu unterlassen
die Bezeichnung „Kindertafel“, insbesondere die Bezeichnung „Kindertafel-Glockenbach“ für hilfsorganisatorische und/oder soziale Tätigkeiten, insbesondere für die Finanzierung und Bezuschussung schulischer bzw. vorschulischer Einrichtungen, soweit diese steuerbegünstigt oder Einrichtungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, zu benutzen, unter dieser Bezeichnung Spenden und Zuwendungen zu sammeln, Mahlzeiten bereitzustellen und/oder einmalige finanzielle Zuschüsse an Personen zu gewähren, wenn eine Bedürftigkeit und Notlage gegeben ist.
2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, diese im Fall der Beklagten zu vollziehen an ihren Vorstandsmitgliedern, zu unterlassen
die Domain „kindertafel-glockenbach.de“ für hilfsorganisatorische und/oder soziale Tätigkeiten, insbesondere für die Finanzierung und Bezuschussung schulischer bzw. vorschulischer Einrichtungen, soweit diese steuerbegünstigt oder Einrichtungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, für die Bereitstellung von Mahlzeiten und/oder einmalige finanzielle Zuschüsse zu benutzen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, in die Löschung der Domain „kindertafel-glockenbach.de“ einzuwilligen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 1.379,80 nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17. Juni 2008 zu zahlen.
5. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
6. Das Urteil ist, gegebenenfalls gegen Sicherheitsleistung, vorläufig vollstreckbar.
7. Höchst vorsorglich: Der Klägerin wird nachgelassen, eine von ihr zu erbringende Sicherheitsleistung durch unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse mit Sitz innerhalb der Europäischen Union zu erbringen.
8. Vorsorglich wird der Erlaß eines Versäumnisurteils nach § 331 Abs. 3 ZPO im schriftlichen Verfahren beantragt.

Begründung:

Die Klägerin begehrt von der Beklagten vornehmlich die Unterlassung der Benutzung der Bezeichnung „Kindertafel“, insbesondere der Bezeichnung „Kindertafel-Glockenbach“ im Rahmen sozialen und karitativen Engagements für Bedürftige. Es geht der Klägerin dabei nicht um die Unterbindung der Tätigkeit der Beklagten, sondern vielmehr alleine um die Benutzung der von der Beklagten verwendeten Bezeichnung „Kindertafel“.

I.

Bei der Klägerin handelt es sich um den Dachverband der in Deutschland organisierten Tafeln, der seit 1995 tätig ist. Zunächst verwendete die Klägerin den Namen „Dachverband Deutsche Tafelrunde“. Im September 1996 änderte die Klägerin ihren Namen in „Deutsche Tafel“.

Beweis: Vereinsregister-Auszug VR 18026 des Amtsgerichts Charlottenburg über die Klägerin - Anlage K1

Im Mai 2006 änderte die Klägerin ihren Namen in „Bundesverband Deutsche Tafel“.

Beweis: Vereinsregister-Auszug VR 18026 des Amtsgerichts Charlottenburg über die Klägerin - Anlage K1

Der Begriff „Tafel“, den die Klägerin seit vielen Jahren nutzt, steht dabei für die Tätigkeit der Klägerin und ihrer Mitglieder, nämlich Hilfsorganisationen, die qualitativ einwandfreie Lebensmittel, die ansonsten nicht mehr verwendet oder vernichtet würden, an Hilfsbedürftige abgegeben. Ehrenamtliche Helfer sammeln dabei verwertbare Lebensmittel ein, die vom Handel als unverkäuflich aussortiert werden und verteilen diese in sozialen Einrichtungen oder Läden an Bedürftige. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt über Mitglieder, Sponsoren und Spender.

Ziel der Klägerin ist die Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Erfüllung von deren Aufgaben, wie dem Sammeln verwertungsfähiger Nahrungsmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs und deren Weitergabe an Bedürftige.

Beweis: Satzung der Klägerin vom 02. Juli 2007 - Anlage K2, dort § 2

Die Klägerin verfügt über 795 Mitglieder (Stand: 26. Juni 2008). Die Mitglieder tragen dabei durchweg einen Namen, der sich aus dem Gemeindenamen und dem Wort „Tafel“ zusammensetzt, wie z.B. Hamburger Tafel.

Aufgrund der langjährigen und positiv bewerteten Arbeit der Klägerin und ihrer Mitglieder hat die Bundesfamilienministerin Dr. Ursula von der Leyen Ende des Jahres 2006 die Schirmherrschaft über die Klägerin und deren Mitglieder übernommen.

Beweis: Ausdruck der Pressemitteilung „Ursula von der Leyen übernimmt Schirmherrschaft über die Deutschen Tafeln“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 14. Dezember 2006 - Anlage K3

Die Klägerin ist überdies Inhaberin der deutschen Marke 397 10 416 „TAFEL“, die in den Klassen 39 und 45 Schutz genießt.

Beweis: Ausdruck der deutschen Marke 397 10 416 „TAFEL“ - Anlage K4

Die deutsche Marke 397 10 416 „TAFEL“ steht in Kraft und wird von der Klägerin und ihren Mitgliedern seit Jahren genutzt.

Die Klägerin und ihre Mitglieder genießen unter der Bezeichnung „Tafel“ in Deutschland einen überragenden Bekanntheitsgrad. Nahezu jeder Mensch in Deutschland kennt, bedingt durch die ständig wachsende Anzahl von Personen, die unter oder nahe der Armutsgrenze leben, die Tätigkeit der Klägerin und ihrer

Mitglieder. Zahlreiche prominente Personen unterstützen die Tätigkeit der Tafel. Beinahe täglich wird über die Klägerin und ihre Mitglieder in den Medien berichtet. Die Klägerin gehört zu den bekanntesten Hilfsorganisationen in Deutschland.

- Beweis:
1. Eintragung über die Klägerin und ihre Mitglieder in der Brockhaus-Enzyklopädie 21. Auflage (2006) unter dem Stichwort „Tafel-Initiativen“ - Anlage K5
 2. Ausdruck des Artikels „Der Aufstieg des Guten“ aus der Zeitschrift GEO Magazin Heft 12/2005 - Anlage K6
 3. Ausdruck des Artikels „Hilfsorganisation Deutsche Tafel e.V.: Kinder ohne Schulbrote“ aus dem Deutschen Ärzteblatt 2003, 100 - Anlage K7
 4. Kopie des Artikels „Ansturm der Armen“ aus der Zeitschrift „Der Spiegel“ - Heft 11/2008 - Anlage K8
 5. Auszug der Website der ZDF-Internetseite „www.heute.de“ vom 23. September 2008 - Anlage K9
 6. Im Bestreitensfall: Vorlage umfangreicher Presseclippings und Berichterstattungen
 7. Im Bestreitensfall: Sachverständigengutachten

Darüber hinaus hat die Bezeichnung „Tafel“ durch die umfangreiche Benutzung der Klägerin und ihrer Mitglieder Verkehrsgeltung erlangt

- Beweis:
1. Eintragung über die Klägerin und ihre Mitglieder in der Brockhaus-Enzyklopädie 21. Auflage (2006) unter dem Stichwort „Tafel-Initiativen“ - Anlage K5
 2. Ausdruck des Artikels „Der Aufstieg des Guten“ aus der Zeitschrift GEO Magazin Heft 12/2005 - Anlage K6
 3. Ausdruck des Artikels „Hilfsorganisation Deutsche Tafel e.V.: Kinder ohne Schulbrote“ aus dem Deutschen Ärzteblatt 2003, 100 - Anlage K7
 4. Kopie des Artikels „Ansturm der Armen“ aus der Zeitschrift „Der Spiegel“ - Heft 11/2008 - Anlage K8

5. Auszug der Website der ZDF-Internetseite „www.heute.de“ vom 23. September 2008 - Anlage K9
6. Im Bestreitensfall: Vorlage umfangreicher Presseclippings und Berichterstattungen
7. Im Bestreitensfall: Sachverständigengutachten

Die Klägerin und ihre Mitglieder werden häufig schlagwortartig als „Tafel(n)“ oder „Die Tafel(n)“ bezeichnet.

- Beweis:
1. Ausdruck der Pressemitteilung „Ursula von der Leyen übernimmt Schirmherrschaft über die Deutschen Tafeln“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 14. Dezember 2006 - Anlage K3
 2. Eintragung über die Klägerin und ihre Mitglieder in der Brockhaus-Enzyklopädie 21. Auflage (2006) unter dem Stichwort „Tafel-Initiativen“ - Anlage K5
 3. Ausdruck des Artikels „Der Aufstieg des Guten“ aus der Zeitschrift GEO Magazin Heft 12/2005 - Anlage K6
 4. Ausdruck des Artikels „Hilfsorganisation Deutsche Tafel e.V.: Kinder ohne Schulbrote“ aus dem Deutschen Ärzteblatt 2003, 100 - Anlage K7
 5. Kopie des Artikels „Ansturm der Armen“ aus der Zeitschrift „Der Spiegel“ - Heft 11/2008 - Anlage K8
 6. Auszug der Website der ZDF-Internetseite „www.heute.de“ vom 23. September 2008 - Anlage K9

Die Klägerin unterstützt selbst Kinder-Tafeln, die etwa Schulen beliefern und Freizeitaktivitäten organisieren.

- Beweis:
1. Ausdruck des Artikels „Hilfsorganisation Deutsche Tafel e.V.: Kinder ohne Schulbrote“ aus dem Deutschen Ärzteblatt 2003, 100 - Anlage K7
 2. Ausdruck des Artikels „Die Tafel - Brücke zwischen Mangel

und Überfluss“ aus der Zeitschrift Ernährung Heft 2/2008
- Anlage K10, dort Seite 71 unten

II.

Die Beklagte hat zu Beginn des Jahres 2008 den Verein Kindertafel-Glockenbach e.V. mit Sitz in München gegründet.

Vereinszweck der Beklagten ist es, vorschulischen oder schulischen Einrichtungen, soweit diese steuerbegünstigt oder Einrichtungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, finanzielle Hilfen zukommen zu lassen, damit bedürftige Kinder Essen erhalten.

Beweis: Ausdruck der Satzung der Beklagten - Anlage K11, dort § 2 Abs. 2

Weiterer Vereinszweck der Beklagten ist es, einmalige finanzielle Zuschüsse an Personen zu gewähren, wenn eine Bedürftigkeit und Notlage gegeben ist.

Beweis: Ausdruck der Satzung der Beklagten - Anlage K11, dort § 2 Abs. 3

Die Beklagte finanziert oder bezuschusst schulische bzw. vorschulische Einrichtungen, damit bedürftigen Kindern Essen bereitgestellt wird und bittet in diesem Zusammenhang um Spenden und Zuwendungen.

Beweis: Ausdruck der Eingangsseite der Website „www.kindertafel-glockenbach.de“ der Beklagten - Anlage K12

Die Beklagte ist nicht Mitglied im Verband der Klägerin. Ein Antrag auf Gestattung der Verwendung der Bezeichnung „Tafel“ hat die Beklagte nicht gestellt.

Die Beklagte wird von Dritten auf den allein kennzeichnenden Bestandteil „Kindertafel“ verkürzt.

Beweis: Ausdruck der Rubrik „Unsere Partner“ auf der Website „www.kindertafel-glockenbach.de“ der Beklagten - Anlage K13

III.

Nachdem die Klägerin von der Tätigkeit der Beklagten Kenntnis erhalten hat, hat die Klägerin die Beklagte ohne Einschaltung von Rechtsanwälten kontaktiert und versucht, die Beklagte ohne rechtliches Verfahren zur Unterlassung/Aufgabe der Bezeichnung „Kindertafel“ zu bewegen.

Beweis: Ausdruck der e-mail von Reiner Haupka, Ländervertreter Bayern-Süd der Klägerin an den Vorstandsvorsitzenden der Beklagten vom 3. März 2008 - Anlage K14

Da die Beklagte die Benutzung der Bezeichnung „Kindertafel“ - trotz der Beanstandungen der Klägerin - fortsetzte, mahnte die Klägerin die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben ab und forderte Sie neben der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung zur Übernahme der ihr entstandenen anwaltlichen Kosten auf.

Beweis: Schreiben der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vom 29. Mai 2008 - Anlage K15

Die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche wies die Beklagte zurück und drohte der Klägerin negative Berichterstattung in der Presse an.

Beweis: Kopie des Schreibens der Beklagten vom 9. Juni 2008 - Anlage K16

IV.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Unterlassung der Benutzung der Bezeichnung „Kindertafel“ gemäß §§ 12 iVm 1004, 823 BGB zu.

Gemäß § 12 BGB kann der Berechtigte Beseitigung bzw. Unterlassung verlangen, wenn das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt wird, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht.

Als Name gilt dabei die sprachliche Kennzeichnung einer Person zur Unterscheidung von anderen. Geschäftsbezeichnungen und Kennzeichen, die unabhängig vom gesetzlichen Namen oder der Firma geführt werden, fallen unter § 12 BGB, wenn sie Namensfunktion besitzen.

Namensfunktion erfüllt eine Bezeichnung, wenn sie geeignet ist, eine Person oder ein Unternehmen mit sprachlichen Mitteln unterscheidungskräftig zu bezeichnen. Dies ist unter anderem gegeben, wenn die Bezeichnung auf die beteiligten Verkehrskreise wie ein Name wirkt (Palandt, BGB 66. Auflage (2007), § 12 BGB Rz. 10).

Der Schutz des Namens umfasst dabei auch den Schutz des verwendeten Namens juristischer Personen sowie die aus dem Namen abgeleiteten Abkürzungen und Schlagworte (vgl. hierzu auch Palandt, BGB 66. Auflage (2007), § 12 BGB Rz. 9, m.w.N.).

Wie bereits ausgeführt, führt die Klägerin die Bezeichnung „Tafel“ seit Jahren. Ihr soziales Engagement ist im gesamten Bundesgebiet unter diesem Begriff bekannt. Der überwiegende Teil des Verkehrs versteht die Bezeichnung „Tafel“ dabei als Hinweis auf die Klägerin und ihre Mitglieder, so dass dieser Bezeichnung neben der Namensfunktion auch die notwendige Unterscheidungskraft zukommt. Dies belegt auch die zugunsten der Klägerin beim Deutschen Patent – und Markenamt eingetragene deutsche Marke 397 10 416 „TAFEL“ (Anlage K4).

Die Beklagte verwendet die Bezeichnung „Kindertafel“ unbefugt und verletzt dadurch schutzwürdige Interessen der Klägerin.

Für den Verkehr wird durch die Verwendung der Bezeichnung „Kindertafel“ der Eindruck erweckt, es handele sich um einen speziellen Abnehmerkreis der Leistun-

gen der Klägerin und ihrer Mitglieder. Denn durch die Verwendung der Bezeichnung „Kindertafel“ steht zu befürchten, dass es zu Verwechslungen kommen wird, nämlich dass derjenige, der der Klägerin eine Spende oder Zuwendung zukommen lassen will, fälschlicher Weise an die Beklagte gelangt und den Irrtum nicht bemerkt. Insoweit sind geschäftliche Beeinträchtigungen zu befürchten (vgl. hierzu auch BGH vom 07. November 1995, I ZR 128/74 „KSB“ in GRUR 1996, 379 ff.).

Darüber hinaus gibt die Beklagte durch die Benutzung der Bezeichnung „Kindertafel“ vor, eine Abteilung der Klägerin wiederzugeben, die sich nur den Bedürfnissen der Kinder widmet. Wie bereits ausgeführt und dargelegt, unterstützt die Klägerin selbst jedoch Kinder-Tafeln, die etwa Schulen beliefern und Freizeitaktivitäten organisieren. Auch hierdurch wird die Tätigkeit der Klägerin im Vergleich zu anderen Initiativen und Organisationen beeinträchtigt.

Durch die Aufnahme der Bezeichnung „Kindertafel“ in ihren Namen, macht sich die Beklagte, die ebenso hilfsorganisatorisch bzw. sozial tätig ist, bewusst die überragende Bekanntheit der Klägerin zu nutze. Hierdurch entsteht auch die Gefahr einer Verwässerung der Kennzeichenrechte der Klägerin.

Darüber hinaus steht der Klägerin gegen die Beklagte auch ein Anspruch auf Unterlassung gemäß § 823 BGB unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zu.

Zwar mag es dabei sein, dass die Klägerin keinen klassischen Gewerbebetrieb im steuerlichen Sinne führt, jedoch findet die Vorschrift nach ständiger Rechtsprechung auch Anwendung auf den Besitzstand von freien Berufen und politischen Parteien und ist insoweit daher zumindest entsprechend anzuwenden.

Der von der Klägerin erworbene Besitzstand wird durch die Verwendung der Bezeichnung „Kindertafel“ unmittelbar beeinträchtigt. Wie bereits vorgetragen, kommt es zu Verwechslungen der Tätigkeiten.

Der Beklagten stehen dabei auch keine rechtfertigenden Umstände zur Seite.

Unter Berücksichtigung der kollidierenden Interessen, wäre es der Beklagten ohne weiteres möglich, den Bestandteil „Kindertafel“ aus ihrem Namen zu entfernen und statt dessen einen anderen Bestandteil aufzunehmen.

Aufgrund der gegebenen Namensverletzung steht der Klägerin auch ein Anspruch auf Unterlassung der Nutzung der Domain „http://www.kindertafel-glockenbach.de und Löschung derselben zu (vgl. hierzu auch BGH NJW 2002, 2031 = GRUR 2002, 622 „shell.de“).

Es steht zu befürchten, dass Personen, die an der Tätigkeit der Klägerin interessiert sind, irrtümlicherweise auf die Webseite der Beklagten gelangen und davon ausgehen, dass es sich um einen Verein der Klägerin handelt.

V.

Die Klägerin hat gemäß der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 07. März 2007 (BGH NJW 2007, S. 2049) daneben Anspruch auf Erstattung der anwaltlichen Kosten in der geltend gemachten Höhe (Anlage K14). Nachdem der BGH in der vorzitierten Entscheidung dahingehend erkannt hat, dass sich die vorgerichtlich entstandene Geschäftsgebühr aufgrund eines nachfolgenden Rechtsstreits, in dem eine entsprechende Verfahrensgebühr entsteht, nicht reduziert, ergeben sich folgende Kosten der vorgerichtlichen anwaltlichen Vertretung:

Gegenstandswert: 50.000,00 €

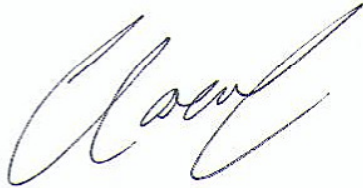
1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14, Nr. 2300 VV RVG	1.359,80 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	1.359,80 €
Pauschale für Post und Telekommunikation	
Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
<u>zu zahlender Betrag</u>	<u>1.379,80 €</u>

Da die Beklagte die Zahlung dieser Gebühren bis zum 16. Juni 2008 vorzunehmen hatte, befindet sie sich mindestens seit dem 17. Juni 2008 in Verzug. Die Zinshöhe resultiert aus § 284 Abs. 2 BGB.

VI.

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus § 17 ZPO iVm § 23 GVG.

Da die Beklagte die Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung zurückgewiesen hat, war nunmehr Klage geboten.



Thorsten Koerl
Rechtsanwalt



Beglaubigt
Rechtsanwalt

Anlagen:
Anlagenverzeichnis
Beglaubigte Abschrift
Einfache Abschrift